№ 96. 1861.



Erscheint wöchentlich drei Mal Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Vormittags. Der vierteljährl. Pränumerations-Preis für Einheimische beträgt 16 Sgr.; Auswärtige zahlen bei den Königlichen Post-Anstalten 18 Sgr. 3 Pf.

Insertionen werden bis Montag, Mittwoch und Freitag Nachmittag 5 Uhr in der Rathsbuchdruckerei angenommen und kostet die 1spaltige Corpuszeile oder deren Raum 1 Sgr. 6 Pf.

Thorner Wochenblatt.

Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei. Dienstag, den 13. August. [Redakteur Ernst Lambeck.]

Politische Rundschau.

Deutschland. Berlin, den 9. August. Am 7. in der Nacht brach in Frankenstein (Schlesien) eine Feuersbrunst aus, welche viele Gebäude in Asche gelegt hat. — Den 10. Die Angelegenheit in Bezug auf die Reise des Königs nach Frankreich ist nun also definitiv erledigt. Es bestätigt sich, daß der König die Reise nicht aufgegeben, sondern nur verschoben hat. — Die Anwesenheit des englischen Geschäftsträgers in Hamburg, Herrn Ward, in unserer Stadt hängt, wie man vernimmt, mit den Handelsbeziehungen zwischen England und dem Zoll-Vereine zusammen. Die englischen Handelskammern haben sich bekanntlich mit einer Vorstellung an ihre Regierung gewandt, in der sie auf Wahrnehmung der commerziellen Interessen Englands beim Abschluß des französischdeutschen Handelsvertrags dringen. Die Sendung des Herrn Ward nach Berlin ist muthmaßlich durch diesen Schritt der brittischen Handelskörperschaften veranlaßt. — Das Comité zur Herstellung einer deutschen Flotte hatte den Beschluß gefaßt, sich durch mehrere Mitglieder zu verstärken. In Folge dessen fand am Donnerstag eine Versammlung statt, zu welcher außer den bereits von uns erwähnten Herren noch die Herren Stadtrath Duncker, Professor Dove, Commerzienrath Reichenheim und Stadtverordneter Kochhann eingeladen waren. Die Sammlungen sind eröffnet und haben bis jetzt ein recht befriedigendes Resultat geliefert. Herr Direktor Wallner hat in anerkennenswerther Weise sich zu einer Vorstellung in seinem Theater zum Besten der Sammlungen erboten. — „General von Willisen ist mit einem eigenhändigen Schreiben des Königs Wilhelm an den Kaiser Napoleon nach St. Cloud abgegangen. Dasselbe enthält, wie wir erfahren, Vorschläge für die Zusammenkunft. Durch das unselige Attentat erfuhr die Kur des Königs eine Unterbrechung von mehreren Wochen, und die in Folge von jenem erschienenen zahlreichen Deputationen und sonstigen Theilnahmsbezeigungen waren gerade auch nicht geeignet, jene gleichmäßige Ruhe zu unterhalten, welche zu einem Erfolge der Kur fast unentbehrlich und ihr so förderlich ist. Unter diesen Umständen erklärt es sich leicht, wie die Aerzte vor einer sofortigen körperlichen Anstrengung und geistigen Anspannung, die von einem Besuche im Lager jetzt unzertrennlich gewesen sein würden, warnen mußten. — Aus Stolpe wird vom 6. d. berichtet: Der Kommerzienrath Friedr. Wilh. Arnold beging am 4. d. M. die seltene Feier der diamantenen Hochzeit. Seine Majestät hatte den würdigen Jubilar durch Verleihung des rothen Adler-Ordens 3. Klasse ausgezeichnet und Seitens der Stadt wurden ihm die Glückwünsche durch eine Deputation des Magistrats und der Stadtverordneten dargebracht. Der Jubilar hat zum Andenken an diesen Tag die von ihm bei Gelegenheit seiner goldenen Hochzeitsfeier errichtete Stiftung zur Unterstützung hiesiger Armen um den Betrag von 1000 Thlr. vermehrt. — In der Walhalla, deren Vorgarten von einem elektrischen Lichte taghell erleuchtet, und deren Tribüne von einem Wald von Fahnen überschattet war, empfing der allgemeine Festausschuß am 9. d. Abends die auswärtigen Gäste und die Deputationen der beiden städtischen Körperschaften, den Bürgermeister Hedemann und den Stadtverordnetenvorsteher Schäfer an der Spitze. Herr Dr. Angerstein sprach eine Begrüßung an die deutschen Turner und einen Dank an die Stadtbehörden. Die Versammlung antwortete mit einem stürmischen Gut Heil! und einem Hoch auf die Vertreter der Bürgerschaft. Herr Bürgermeister Hedemann erinnerte an den Anfang, den das Turnen genommen, an die Zeiten, die damals über dem Vaterlande hingen, und schloß mit einem Hoch auf Deutschland. „Was ist des deutschen Vaterland," im Chor gesungen, beschloß die Begrüßungsfeier. Am 10. bewegte sich der unendliche Zug der Turner und der Gäste von der Schuhmannsstraße fast durch die ganze Länge der geschmückten Friedrichsstraße zum Hallischen Thore hinaus nach der Hasenhaide und dem dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium gehörigen, ganz in der Nähe des ehemals Jahnschen gelegenen Turnplatze. Herr Direktor Ranke hieß die Versammlung willkommen. Herr Geheimrath Kerst hielt, unbeirrt durch zwei kleine Regenschauer, die Festrede von der Anhöhe herab, an deren Fuße der Grundstein lag, und nachdem Herr Direktor August die zur Aufnahme in die Kapsel bestimmte Urkunde verlesen, erfolgte die Vermauerung mit

Zum 11. August 1861.

Weise: Zu Mantua in Banden ꝛc.

Im Dorfe Lanz bei Lenzen,
Dort auf der Priegnitz Plan,
Da ward ein Mann geboren,
Hieß Friedrich Ludwig Jahn.
Dem gab Gott in zerriss'ner Zeit
Ein Herz so groß, so stark, so weit
Für's heil'ge Vaterland.

Ein Buch ist uns geblieben,
Wie Gluth hat es gebrannt,
Das hat er, jung, geschrieben,
Und Volksthum es genannt.
Das kündet uns'res Volkes Ruhm,
Zugleich der Menschheit Heiligthum:
Ein Denkmal deutscher Treu'. —

Als nach den blut'gen Tagen,
Die man bei Jena schlug,
Man fast nur Trauerklagen
Um Schill und Hofer trug,
Ist Jahn gewandert rastlos treu,
Zu werben auf die Stunde neu,
Da Gott Erlösung rief.

D'rauf in der Hasenhaide
Hat er 'ne Saat gesä't,
Die nur zum Linnenkleide,
Zu Seiden auf nicht geh't,
Doch die zum Sieges-Eichenkranz
Und zu der Freiheit blut'gem Tanz
Um Friesenhügel blüh't.

Und, daß der Freiheit Werber
Sein Wort auch mache wahr,
Er stellte dem Verderber
Lützow's verweg'ne Schaar.
Und selbst trat er in Reih' und Glied,
Und wie Magnet das Eisen zieht,
Auch Körner flog herbei.

Doch, als das Schwert zur Scheide
Dort an der Seine glitt,
Kehrt' Er zur Hasenhaide,
Zur Jugend, seinen Schritt;
Dieweil in Turngenossenschaft
Nachwächst der ew'gen Jugend Kraft
Dem heil'gen Vaterland. —

Nun sind es fünfzig Jahre:
Das Senfkorn wuchs zum Baum.
An uns'res Danks Altare
Verwirklicht sich Sein Traum. —
Ja, heil'ges deutsches Vaterland,
Wir schwören dir mit Herz und Hand:
Wir wollen **einig** sein! —

— **Ein Held.** Vor einiger Zeit brachten Stettiner Zeitungen Kunde von einem Ereigniß, daß sich auf der Bahn, in der Nähe des Stettiner Bahnhofes, jenseit der Oder zugetragen. Ein Locomotivführer, welcher dort einige Güterwagen auf einer nach dem Ufer der Oder führenden Seitenschiene dirigirt, wo ihr Inhalt in Kähne verladen werden sollte, bemerkt nicht sobald, daß der von Altdamm heranbrausende Zug in Gefahr ist, da die Weiche noch nicht für die Brückenfahrt wieder eingerückt war, auf dies Seitengeleise und so in die dort 18 bis 20 Fuß tiefe Oder zu gerathen, als er auf eigene Verantwortung den ungeheuern Entschluß faßt, sich mit der vollsten Kraft seiner Maschine dem Zuge entgegen zu werfen. Ein über alle Erwartung glücklicher Erfolg hat diese wahrhaft heroische That gekrönt, und wenigstens ist von den zahlreichen Passagieren des dem Untergange geweihten Zuges keiner auch nur irgend erheblich verletzt worden, auch soll der kühne Retter ganz unbeschädigt sein. Es ist wohl kein Zweifel, daß in Bezug auf Muth und Todesverachtung sich die That dieses Locomotivführers den außerordentlichsten Thaten gleichstellt, von denen uns die Geschichte aller Zeiten Kunde giebt, und nun fragen wir nach der Anerkennung? Nicht einmal der Name dieses bürgerlichen Helden ist bekannt gemacht worden, viel weniger wurde er offiziell belobt. Von einem Inspector der anhaltischen Bahn haben wir privatim erfahren, daß der entschlossene Mann aus der Provinz Preußen gebürtig ist und Kamke (wenn wir recht gehört) heißt. Die Direktion seiner Bahn hat ihm ein Geldgeschenk von 500 Thlrn. gemacht, und die Rettungsmedaille soll er auch noch erhalten, die, wenn sie für solche Thaten ertheilt wird, der höchste Ehrenorden des Landes zu sein scheint. Außerdem soll sämmtlichen Beamten preußischer Eisenbahnen die That des tapfern Kamke bekannt gemacht worden sein, und darf wohl nicht befürchtet werden, daß sie nun alsbald, um 500 Thlr. zu gewinnen, leichtfertige Nachahmung findet. Der Selbsterhaltungstrieb ist ein genügender Blitzableiter. Eine öffentliche rühmliche Anerkennung in allen amtlichen Organen des Staates wäre denn doch wohl das Wenigste gewesen, was eine solche That nach sich ziehen mußte, in andern Ländern hätte man das Verdienst dieses Mannes im großartigen Maßstab seiner Handlungsweise zu ehren verstanden.

den üblichen Förmlichkeiten des Hammerschlages. Es war darüber ein Uhr geworden. — Das Marine-Ministerium bringt unter dem 30. Juli nachstehende Kabinets-Ordre:

„Aus dem Mir von Ihnen erstatteten Vortrage habe Ich entnommen, daß mehrfach freiwillige Beiträge zum Zwecke der Beschaffung von Schiffen für Meine Marine gesammelt und Ihnen zur Verfügung gestellt sind. — Indem Ich über dies erfreuliche Zeichen patriotischer Gesinnung Meine Anerkennung ausspreche, ermächtige Ich Sie, die eingehenden Beiträge anzunehmen und dem gedachten Zwecke gemäß zu verwenden.

Baden-Baden, den 23. Juli 1861.

(gez.) **Wilhelm.**

mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß bis jetzt Beiträge im Betrage von 103 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. eingegangen sind.

Dresden. Am 7. wurde der Landtag geschlossen. — In Leipzig ist die Wahl des Dr. Clotar Müller zum Stadtrath von der Kreisdirektion nicht bestätigt, weil der Gewählte — Mitglied des National-Vereins ist! —

Frankreich. General Willisen hat am 7. in Paris dem Kaiser ein Schreiben Sr. Majestät des Königs von Preußen überreicht. — Pariser Journale versichern, daß die Zusammenkunft zwischen Sr. Maj. dem Könige von Preußen und dem Kaiser am 5. Oktober in Straßburg statthaben werde.

Lokales.

Parlamentarisches. Mit Rücksicht auf die bevorstehenden Wahlen zum Abgeordnetenhause ist in Berlin (Haude & Spener'scher Verlag) eine höchst dankenswerthe Arbeit veröffentlicht worden, nemlich: „die Abstimmungsliste des Preuß. Abgeordnetenhauses in der Legislatur-Periode von 1859—61". Nach dieser Liste hat der Abgeord. für den Wahlkreis Thorn-Culm, unser Mitbürger, Herr Weese, gestimmt: mit Ja für die Civilehe, Aufhebung der Wuchergesetze, die Wiederherstellung der Kurhessischen Verfassung von 1831, die Gleichberechtigung der Juden, die Einheit Italiens, die Adresse (1861), die Resolution betreffs der Gewerbefreiheit, den Militär-Budgets-Zuschuß als Extraordinarium; mit Nein beim Grundsteuergesetz, und Zuschuß zum Militär-Budget nach Kühn's Antrag. Beim Gewerbesteuer-Gesetz stimmte Herr W. nicht mit. — Zu Obigem bemerken wir noch, daß unser Abgeordneter nicht gegen die Grundsteuerausgleichung an sich war, sondern nur gegen das Grundsteuergesetz in der Fassung, wie solches vom Landtage angenommen worden ist. — Daß die Abstimmung des Herrn W. sich der Zustimmung der überwiegenden Majorität seiner unmittelbaren und mittelbaren Wähler erfreut, ist eine Thatsache, die wir bereits mitgetheilt haben. Aber diese Abstimmungen gaben wiederum auch Kunde von dem festen Charakter und der politischen Intelligenz unseres verehrten Mitbürgers und haben den Wunsch bei seinen Wählern erweckt, ihn in der nächsten Legislatur-Periode wieder im Abgeordnetenhause zu sehen, da während derselben sehr wichtige Gesetz-Entwürfe, als z. B. das Schulgesetz, Reform des Herrenhauses 2c. zur Verhandlung kommen werden. Gutem Vernehmen nach wird Herr Weese der für ihn so ehrenvollen Aufforderung seiner Freunde und politischen Gesinnungsgenossen trotz der vielen Arbeiten, welche ihm die Wahrnehmung seines Geschäftes auferlegt, entsprechen und bei der nächsten Wahl als Kandidat auftreten. Von Herzen wünschen wir, daß sich dieses on-dit bestätigen möchte, da auch noch mannichfache Interessen der Stadt und ihres Hinterlandes, welche Herr W. sehr genau kennt, eines Vertreters bei der Staatsregierung bedürfen.

— **Industrielles.** Die städtischen Mühlen, welche i. J. 1848 an den verstorbenen Müller Witt für c. 9000 Thlr. von der Kommune verkauft worden sind, haben jetzt einen anderen Besitzer erhalten. Von den Erben des Genannten sind dieselben in voriger Woche an einen Geschäftsmann aus Magdeburg, Herrn K., für den Preis von 16,500 Thlr. verkauft worden. Allgemein findet man den Preis nicht zu hoch und stellt dem neuen Besitzer in geschäftlicher Beziehung ein gutes Prognostikon, wofern er die lokalen Bedürfnisse in Erwägung zieht und die Konkurrenz der Herkules-Mühle in Bromberg zu überwinden versteht, der die Eisenbahn Bromberg-Thorn sehr zu statten kommt.

— **Die Kartoffelernte** dürfte nach Mittheilungen aus dem Kreise nicht so gut ausfallen als die des Roggens und Weizens. Die Kartoffelkrankheit zeigt sich bereits, weniger auf der Höhe, als in der Niederung, wo viele Felder ganz schwarz aussehen.

— **Zum Handelsverkehr.** Die Holzpreise sind zur Zeit erheblich höher als im vor. Jahre und zwar in Folge der geringeren Zufuhr von Klasterholz aus Polen, welches an die Weichsel zu schaffen die schlechten Wege während des nassen Winters verhinderten. Von der städtischen Ziegelei wurden pro Klafter 5 Thlr. $7^1/_2$ Sgr gefordert. Die Stadtverordneten-Versammlung hat in Folge dessen beschlossen, den Holzbedarf für die besagte Fabrik aus der städtischen Forst versuchsweise zu entnehmen und hofft auf diesem Wege ($12^1/_2$ Sgr. pro Klafter) billiger fortzukommen.

— **Eine Enthüllung zur polnischen Agitation,** und zwar eine sehr merkwürdige, bringt das Juli-Heft der „Preuß. Jahrb." von diesem Jahre und ist dieselbe von einer kundigen und eingeweihten Persönlichkeit mitgetheilt worden. Unsere Leser erinnern sich wohl noch der Thatsache, daß vor ein Paar Monaten eine Sendung von ca 30,000 Gewehren mit Zubehör auf Forderung mehrer europäischer, namentlich des russischen und östereichischen Gesandten, zu Galacz mit Beschlag belegt wurde. Die Waffen tragen sämmtlich den kaiserlich französischen Fabrikstempel, obwohl sie unter sardinischer Flagge fuhren; auch wurden sie nicht confiscirt wie gewöhnliche Contrebande, sondern einfach nach Marseille an die Adresse der Absender zurück geliefert. Wer eigentlich hinter der Geschichte stecke, das blieb zunächst ein Geheimniß. Man dachte an Garibaldi, an Oberst Türr und die Ungarn, an die Polen, oder gar an Ihn (L. N.) selbst. Nur die Thatsache der Beschlagnahme schien der letzteren Vermuthung zu widersprechen. Sie wird jetzt aufgeklärt. Das Unternehmen hing allerdings mit der Lösung der italienischen und ungarischen Frage zusammen, war aber zunächst auf Polen gemünzt und im polnischen Lager mit französischem Gelde vorbereitet. „Die Donau- „fürstenthümer, bekanntlich durchaus von Frankreich beein- „flußt, sollten dem Heereszug als strategische Basis dienen, „Klapka und Türr wurden als Führer erwartet; zuerst „hoffte man Czernowitz in der österreichischen Bukowina „durch Ueberfall zu gewinnen. Der Angriff galt mithin „zunächst Oesterreich; aber da die Verbindung mit den pol- „nischen Damen und ihrem patriotischen Anhang die wei- „teste Ausdehnung gewonnen hatten, lag auch der Kampf „mit Rußland nothwendiger Weise im Plan. Nur das „Großherzogthum Posen sollte für diesmal durchaus un- „berührt bleiben; man wollte nicht auch mit dem preußi- schen Heer zu thun bekommen." Das Alles mißlang nun, weil die Unternehmer einen eigenthümlichen Charakterzug des edelmüthigen polnischen Heldenvolks außer Acht gelassen hatten und weil sie gewissen Irrthümern in Bezug auf die Absichten und den Charakter eines gewissen edeln Lords sich hingaben. Ein polnischer Patriot, der zufällig grade Geld brauchte, verrieth nämlich den Plan einem hochgestellten englischen Diplomaten auf dem Festlande. So erfuhr ihn Lord Palmerston und sofort ergingen denn auch die nöthigen Warnungen nach Wien und St. Petersburg, — nicht in offiziellen Depeschen, die in die Blaubücher kommen, sondern in harmlosen Privatbriefen, um welche das Parlament sich nicht zu kümmern hat, und durch welche der edle Beschützer aller unterdrückten Völker sich des Rechtes nicht begab, im Unterhause gelegentlich für Polen zu schwärmen, wie kürzlich geschehen. „Dergleichen Rede- übungen", bemerken die preußischen Jahrbücher sehr richtig, „müssen von Zeit zu Zeit gehalten werden, auf daß John „Bull sich der eigenen Freiheit und Vortrefflichkeit erfreue, „damit er stets das Bewußtsein habe, daß er in der wei- „ten Welt der vorzugsweise edle und freisinnige Mann ist, „der alle und jede Tyrannei verabscheut, der Schutz und „Hort aller Unterdrückten. Das politische Gewissen der „Engländer ist dabei ein so gesundes robustes, das es ei- „ner Beruhigung, wie z. B. in Beziehung auf die Joni- „schen Inseln nicht im Geringsten bedarf." Den Kern dieser Enthüllung bildet natürlich die Feststellung der Thatsache, das Palmerston eine Bewegung im europäischen Osten nicht wünscht und daß er sie zu verhindern sucht, soweit dies Bestreben ihn nicht in offenen Zusammenstoß mit dem französischen Kaiserreich bringt.

— **Zum Trajekt.** In der richtigen Erwägung, daß sich nach Eröffnung der Eisenbahnstrecke Bromberg-Thorn der Personen-, wie der Güter-Verkehr erheblich steigern werde und die Kosten (einige hundert Thaler) bei der bedeutenden Einnahme (15,000 Thlr.) der Kommune von der fliegenden Fähre zur Vermehrung der Trajektmittel im Verkehrs-Interesse nicht in Betracht kommen können, haben mehre Bewohner eine dem künftigen Verkehre entsprechende Vermehrung derselben beim Magistrat Anfangs v. Monats nachgesucht. Die Gesuchssteller wünschten, daß die neuen Trajekt-Utensilien neben der fliegenden Fähre in Thätigkeit sein sollten, um eine schnelle Expedition zu jeder Zeit zu ermöglichen. Darauf wurden dieselben vom Magistrate Ende v. Mts. dahin beschieden, daß nach Beschluß der Bau-Deputation die jenseitige Pfahlbrücke reparirt werden und für „die Zeit, wo der Gang der fliegenden Fähre unterbrochen ist," 3 Spitzprähme und 4 Handkähne für den Trajekt ausgerüstet werden sollen. Daß durch diese Maßnahme den Verkehr fast gar nicht, oder nur sehr unbedeutend gedient ist, liegt auf der Hand, zumal wenn man nicht unbeachtet läßt, daß die fliegende Fähre zur Zeit durch Westwinde und Sandanhäufungen im Strome sehr behindert wird. In Folge dieser Uebelstände dauert eine einzige Fahrt von hier nach drüben bis dreiviertel Stunden. Die Gesuchssteller haben sich daher abermals an den Magistrat mit folgenden Anträgen, wie wir vernehmen, gewendet. Schon jetzt sollen 2 Spitzprähme so vollständig ausgerüstet werden, daß sie jederzeit benutzt werden können. Ferner 2 Personenboote schon jetzt neben der fliegenden Fähre in Gang zu erhalten und dieselben nach Eröffnung gedachter Bahn noch um 2 zu vermehren. Diese Anträge empfehlen sich von selbst und verdienen um so mehr eine Berücksichtigung, als in der beregten Angelegenheit das Interesse des Handels und Verkehrs in erster, das des Gemeindesäckels ohne Frage in zweiter Linie steht.

— **Turnverein.** Sonntag den 11. Nachmittags $2^1/_2$ Uhr begannen vom Pilz aus einige 20 Turner ihre Turnfahrt. Es wurde zuerst in Krowiniec gerastet und im dortigen Wäldchen „gerungen." Von dort zog man nach „Wessels Kämpe," wo sich die Theilnehmer in heiterster und ungezwungenster Weise durch Freiübungen, Turnen und Gesang bis 8 Uhr vergnügten. Des Berliner Turntages wurde in kräftiger Rede durch Schilderung der Hauptmomente aus dem Leben Jahns gedacht.

— **Kommunales.** Wie wir aus zuverlässiger Quelle hören, sind auf der Stelle der ehemaligen Brücke wiederum eine Menge Pfahlreste sichtbar, deren Herausschaffung wir hiemit im Interesse der für jeden Schaden verantwortlichen Kämmerei dringend fordern.

— **Aus dem geselligen Leben.** Das Abschieds-Konzert der Regiments-Kapelle im Ziegelei-Garten am Montag den 12. war sehr besucht und fand das Feuerwerk am Schluß einen wohlverdienten Beifall. Der Wirth hatte seine Arrangements zweckmäßig getroffen.

Berichtigung.

Die Notiz in dem Referat über die letzte Stadtverordneten-Sitzung, wonach der Beschluß in Betreff des Drei-Klassen-Wahl-Systems nur mit sehr geringer Majorität gefaßt sein soll (12 von 23) ist nicht richtig. Es waren 24 Mitglieder anwesend, von welchen die überwiegende Mehrzahl, etwa 17 bis 19, sich dafür erklärte.

Briefkasten.

Eingesandt. Man mache einen Bock nie zum Gärtner, so mahnt ein bekanntes Sprichwort, womit auch gesagt sein soll, daß man keinen Baum in Weise eines Bokkes behandeln soll. So aber scheint leider der schöne Lindenbaum an der Nord-West-Ecke der neust. evangelischen Kirche traktirt worden zu sein. Während die anderen um die Kirche stehenden Bäume frisch grün stehen und sich eines gesunden Zustandes erfreuen, vertrocknet die arg mitgenommene Krone des bezeichneten Baumes und wird derselbe wahrscheinlich absterben. Schade um den schönen Baum, der an einer bocksmäßigen Behandlung zu Grunde geht. In Zukunft verhindere doch der Kirchenrath solchen Unfug. Ein Mitglied desselben darf ja nur zum Fenster hinausrufen und die Bäume sind gegen Verderben geschützt.

Ein Bewohner des neustädtischen Marktes.

Bekanntmachung.

(Schluß zu No. 94.)

Feuersichere Bedachung.

§. 18. Bei Neubauten sind überall feuersichere Bedachungen anzuwenden. Nur für Abbauten, die auf der städtischen Feldmark, aber in beträchtlicher Entfernung von der Stadt ausgeführt werden, ist die ausnahmsweise Anbringung von Strohdächern, jedoch nur widerruflich gestattet und von diesem Widerruf namentlich dann Gebrauch zu machen, wenn der Abbau die Eigenschaft als solcher verliert.

§. 19. Bereits bestehende, nicht feuersichere Bedachungen müssen bei eintretenden Reparaturen in feuersichere umgewandelt werden, wenn feuerpolizeiliche Rücksichten dies nothwendig erscheinen lassen. Kommen dergleichen auch nicht in Betracht, so soll die Umwandlung dennoch erfolgen, sofern

a. die Vermögens-Verhältnisse des Besitzers und
b. der bauliche Zustand des Gebäudes

die Ausführung eines feuersicheren Daches gestatten.

Ausnahmen.

§. 20. Treffen die Bedingungen §. 19. unter a. und b. nicht zu, so darf die Ortspolizeibehörde Reparaturen an nicht feuersicheren Bedachungen ausnahmsweise gestatten, wenn sich bei der Prüfung des diesfälligen Antrages ergiebt, daß die Schadhaftigkeit des Daches, welche eine Reparatur bedingt, insgesammt noch nicht den fünften Theil der ganzen Dachfläche austrägt und daß nicht etwa größere anderweite Reparaturen am Dache oder an den Grundmauern und Umfassungswänden des Gebäudes in naher Aussicht stehen.

§. 21. Wenn besondere dringende Umstände vorliegen, welche im Falle des §. 19. für die Zulassung einer größeren Reparatur, als ein Fünftheil der Dachfläche sprechen, ist nur die Regierung befugt, eine Ausnahme zuzulassen.

Brand- und Feuermauern.

§. 22. Mauern, welche die Verbreitung des Feuers verhindern sollen (Brandmauern), oder an denen Feuerungen liegen (Feuermauern) müssen von Grund aus massiv und in gehöriger Stärke ausgeführt werden und dürfen keine Thüren, Fenster oder sonstige Oeffnungen habe. In Wänden, welche nur theilweise zu Feuermauern dienen, und nicht zugleich Brandgiebel bilden, sind neben den Feuerungs-Anlagen Oeffnungen gestattet. Die Stärke der Brand- und Feuermauern darf nirgend weniger, als die Länge eines gebrannten Ziegels betragen.

§. 23. Wände, welche an der Grenze eines nachbarlichen Gebäudes oder gegenüber dieser Grenzen weniger als 17 Fuß von derselben ent-

fernt sind, gelten als Brandmauern, auf welche die Bestimmung des §. 22. Anwendung findet.

§. 24. Gebäude mit dem Giebel nach der Straße müssen bei Neubauten nach dem benachbarten Gebäude zu, eine über den Dachwinkel um 2 Fuß hervorragende Brandmauer erhalten.

Entfernung der Feuerungen von Holz.

§. 25. An Fachwerks- oder Holzwänden dürfen Oefen nicht aufgestellt, auch Rauchröhren durch dergleichen Wände nicht geleitet werden.

§. 26. In den Stubenöfen muß der Herd, wenn das Fundament desselben mit Steinen, Sand oder Lehm ausgefüllt ist, wenigstens eine Höhe von einem Fuß vom Boden des Zimmers haben; — ruht er auf Füßen, so muß mindestens ein freier Raum von 6 Zoll Höhe zwischen demselben und dem Boden des Zimmers sein.

§. 27. Von einer hölzernen, mit Lehm oder Gyps beworfenen Decke des Zimmers muß die obere Kante des Ofens wenigstens $1\frac{1}{2}$ Fuß, von einer unbeworfenen Decke aber mindestens 2 Fuß entfernt bleiben.

§. 28. Balken müssen von den äußeren Seiten der Schornsteinwände mindestens 3 Zoll entfernt und der dadurch entstehende Zwischenraum mit Dachziegeln und Lehm, oder mit anderem unverbrennlichen Material ausgefüllt werden.

Bestimmungen bezüglich der Schornsteine.

§. 29. Die Schornsteinröhren müssen aus gebrannten Steinen mit Kalk- oder Lehmmörtel hergestellt werden. Die das Dach überragenden und unmittelbar unter dem Dache befindlichen Theile der Schornsteinröhren sind bis auf ein Maaß von zwei Fuß unter der Dachfläche hinab, überall mit Kalkmörtel auszuführen. Auch eiserne Schornsteinröhren sind gestattet (§. 31.).

§. 30. Zwischen neben einander laufenden Schornsteinröhren, welche in einer starken Mauer aufgeführt werden müssen, darf kein Balken durchgeführt werden, selbst dann nicht, wenn derselbe mit einem halben Ziegel verblendet wird.

§. 31. Eiserne Schornsteinröhren dürfen, wenn sie nicht von anderen, aus Metall gefertigten Röhren umgeben, oder durch Blechplatten vom Holzwerk gehörig isolirt sind, nicht weniger als 2 Fuß unter und nicht weniger als einen Fuß über oder neben Holz vorbeigehen.

§. 32. Das Schleifen der Schornsteine durch Holz, sowie die Auffattelung und Unterstützung derselben durch Balken, Wechsel rc., oder überhaupt durch brennbare Konstruktionstheile ist verboten.

§. 33. Die Schornsteine und Feueressen müssen über den Dachforst hinaus wenigstens 3 Fuß, nach Maaßgabe der Lage des Gebäudes aber noch höher aufgeführt werden. Bei flachen mit Metall eingedeckten Dächern kann ein geringeres Maaß von der Polizeibehörde gestattet werden.

§. 34. In die unterhalb offenen Schornsteinröhren von Kaminheizungen und Küchenfeuern dürfen die Rauchröhren derartiger Feuerungen der oberen Etagen nicht einmünden. Für dergleichen Feuerungen muß jede Etage ihren eigenen, bis zum Dache hinausreichenden Schornstein haben.

Treppen.

§. 35. Alle Treppen eines bewohnten Gebäudes müssen feuersicher gebaut, d. h. von massiven Wänden umschlossen und mindestens mit gerohrten und geputzten Decken versehen sein, auch dürfen keine Bretterverschläge unter den Treppen angebracht werden. — In Gebäuden, welche außer dem Erdgeschosse noch zwei oder mehrere, zum Wohnen oder zum Aufenthalte von Menschen bestimmte Stockwerke enthalten, ist wenigstens eine unverbrennliche Treppe erforderlich, welche aus Eisen ohne Holzbekleidung, oder aus Stein, mit oder ohne Holzbelag, auszuführen ist. Von allen Wohnungen, Schlafstellen, oder zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen muß ein feuersicherer Zugang zu einer feuersicheren oder unverbrennlichen Treppe stattfinden. Durch lokale Verhältnisse gebotene Ausnahmen kann die Regierung gestatten.

§. 36. Theater und solche Gebäude, in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, oder leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, müssen ohne Ausnahme unverbrennliche zwischen massiven Mauern liegende, und von den inneren Räumen aus leicht zugängliche Treppen erhalten.

§. 37. Für Seitenflügel eines Gebäudes von 50 oder mehr Fuß Länge ist eine besondere Treppe erforderlich.

§. 38. Jede Treppe, welche nicht zwischen feuersicheren Wänden liegt, muß mit einem Geländer versehen sein.

Thüren, Fenster und Flure.

§. 39. Jedes Gebäude muß einen besonderen Ausgang, und Gebäude, welche 100 Fuß und darüber in der Front haben, müssen zwei Ausgänge nach der Straße, von genügender Breite, sowie einen geräumigen Flur erhalten. — Die Thüren und Fenster müssen ebenfalls die erforderliche Breite haben.

Das Maaß der Breite ist in jedem einzelnen Falle nach dem besonderen, durch den Zweck des Gebäudes bedingten Bedürfnisse zu bemessen.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften hinsichtlich der Straßen und Plätze, aus Rücksichten des öffentlichen Verkehrs und der Sanitätspolizei.

Bestimmung der Fluchtlinie.

§. 40. Die Fluchtlinie für Gebäude und bauliche Anlagen an Straßen und Plätzen wird von der Ortspolizeibehörde bestimmt.

§. 41. Kellerhälse und Treppen, Läden, Schilder rc., welche über die Frontlinie des Hauses hinaus auf den Bürgersteig reichen, Thüren, Fenster und Läden im Erdgeschosse, welche nach Außen aufschlagen, sind nicht zu gestatten. Nur wenn der Bürgersteig an einem Hause wenigstens eine Breite von 8 Fuß hat, dürfen Kellerhälse und Freitreppen bis höchstens 2 Fuß über die Frontlinie des Hauses auf den Bürgersteig hinausreichen.

Blitzableiter.

§. 42. Blitzableiter dürfen nicht auf die Straße geleitet werden.

Dachrinnen.

§. 43. Die Regierung behält sich vor, diejenigen Städte zu bezeichnen, in denen Gebäude, deren Dachflächen eine Neigung nach der Straße haben, mit feuersicheren Dachrinnen und Abfallröhren bis zur Erde hinab zu versehen sind.

§. 44. Rinnen, welche das von den Dächern herabfallende Regenwasser von größerer Höhe herab auf die Straße gießen, sogenannte Schnabelgossen, sowie hölzerne Dachrinnen und hölzerne Abfallröhren sind nirgend gestattet. Die vorhandenen derartigen Anlagen sind binnen einer Frist von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung ab, zu beseitigen.

Ist zwischen Häusern, welche mit den Giebeln an der Straße stehen, daß Regenwasser von den Dächern seither mittelst Schnabelgossen oder hölzernen Abfallröhren abgeleitet worden, so sind gleichzeitig mit deren Beseitigung bis zur Erde hinabgehende Metallröhren anzubringen. Das herabgeleitete Wasser muß in die Straßenrinnsteine fortgeführt werden.

Gerinne.

§. 45. Alle aus den Häusern nach dem Straßenrinnstein führenden Gerinne müssen dergestalt verdeckt sein, daß die Ebene des Bürgersteiges dadurch nicht gestört wird.

Ausgüsse.

§. 46. Nach der Straße dürfen Ausgüsse oder Abflüsse übelriechender Unreinigkeiten nicht stattfinden.

Kloaken.

§. 47. Die Boden und Mauern von Kloaken müssen wasserdicht aufgeführt sein und dergestalt verdeckt werden, daß sie die Luft nicht verderben.

Ställe.

§. 48. Die Anlegung von Ställen nach der Straßenseite zu ist nicht gestattet. Ausnahmen hiervon unter besonderen lokalen Verhältnissen zu gestatten, wird der Regierung vorbehalten.

Vorkehrung gegen Gefährdung des Publikums während des Baues.

§. 49. Während des Baues eines Gebäudes dürfen Straßen und öffentliche Plätze nicht durch Baumaterialien oder dergleichen verengt oder verunreinigt werden; vielmehr sind diese Gegenstände bis zu ihrer Verwendung in den Gehöften dergestalt aufzubewahren, daß eine Gefährdung oder Belästigung des Publikums nicht entstehen kann. Wo die Aufbewahrung in Höfen nicht möglich ist, hat der Bauende die Ortspolizeibehörde um Anweisung eines geeigneten Platzes zur Aufbewahrung zu ersuchen, und darf dann den ihm überwiesenen Platz nicht überschreiten.

§. 50. Bei jedem Baue, bei welchem durch herabfallende Gegenstände Jemand auf der Straße beschädigt werden könnte, ist das Publikum durch Verzäunung des Platzes oder durch Fanggerüste nach Anordnung der Polizeibehörde zu schützen.

§. 51. Wenn sich aus Veranlassung eines Baues Materialien-Verzäunungen u. s. w. auf der Straße befinden, so müssen dieselben von Beginn der Dunkelheit, vom Abend bis zum Morgen, durch eine Laterne erleuchtet werden. Etwaige Gruben sind sorgfältig zu bedecken und zu umzäunen.

Das Beziehen von Wohnungen in neuen Häusern oder Stockwerken.

§. 52. Wohnungen in neuen Häusern oder in neu erbauten Stockwerken dürfen erst nach Ablauf von neun Monaten nach Vollendung des Rohbaues bezogen werden: wird eine frühere wohnliche Benutzung der Wohnungsräume beabsichtigt, so ist die Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde dazu nachzusuchen, welche nach den Umständen die Frist bis auf 4 Monate und bei Wohnungen in neuerbauten Stockwerken bis auf 3 Monate ermäßigen kann.

Vierter Abschnitt.

Vorschriften bezüglich der einen Bau leitenden Werkführer.

§. 53. Die einen Bau leitenden Baumeister oder Werkführer sind verpflichtet, alle zur gefahrlosen Ausführung des Baues erforderlichen Anordnungen zu treffen, für eine genügende und sichere Fundamentirung der Gebäude zu sorgen, haltbare und dauerhafte Baustoffe zu verwenden, die Mauern und Wände der Gebäude in der nach Maaßgabe ihrer Höhe, Bestimmung und Einrichtung erforderlichen Stärke aufzuführen, auf den festen Verband des Mauerwerks und des Holzwerks sorgfältig zu achten, bei Wohnungsräumen auf die für die Gesundheit nothwendige Höhe von mindestens $7\frac{1}{2}$ Fuß, auf das erforderliche Licht und auf Lüftung Bedacht zu nehmen; den Thüren, Fenstern, Treppen, Hausfluren und Durchfahrten die den besonderen örtlichen Verhältnissen und der Bestimmung des Gebäudes entsprechende Höhe und Breite zu geben, auch hierbei die im Falle eines Brandes nöthige Zugänglichkeit der Höfe und Wohnungsräume gehörig zu berücksichtigen. — Vernachlässigung dieser Obliegenheiten unterliegen der im §. 57. enthaltenen Strafbestimmung.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Anwendung der Verordnung auf vorhandene Baulichkeiten.

§. 54. Soweit in dieser Verordnung in Bezug auf Abänderungen einzelner Arten bestehender baulicher Anlagen besondere Bestimmungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden. Auf andere, bereits vorhandene Anlagen und Einrichtungen finden die Vorschriften dieser Verordnung dergestalt Anwendung, daß, wenn solche auf Grund polizeilicher Genehmigung dieser gemäß ausgeführt sind, oder in Betreff derselben zur Zeit ihrer Ausführung eine polizeiliche Genehmigung nicht vorgeschrieben war, deren Fortschaffung oder Abänderung binnen einer nach den Umständen zu bemessenden Frist von der Ortspolizeibehörde nur angeordnet werden wird, sofern überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit dies unerläßlich und unaufschiebbar erscheinen lassen. Soweit zur Reparatur und Wiederherstellung derartiger Anlagen polizeiliche Erlaubniß

erforderlich ist, kann solche in allen Fällen versagt werden.

Ergänzende Bestimmungen für einzelne Orte.

§. 55. Sollten die Verhältnisse einzelner Städte ergänzende Bestimmungen zu dieser Bauordnung bedingen, so sind solche von den Ortspolizeibehörden zusammenzustellen und der Regierung zur Genehmigung einzureichen.

§. 56. Wenn bei Bauten für militairische Zwecke die örtlichen Verhältnisse oder besondere Umstände Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften nothwendig machen sollten, bleibt der Regierung in jedem einzelnen Falle vorbehalten, über die Zulässigkeit derselben zu befinden.

Sechster Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 57. Ueberall, wo die allgemeinen Strafgesetze keine andere Strafbestimmungen enthalten, sollen Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu Zehn Thalern, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Marienwerder, den 16. Juli 1861.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

wird hiermit unter Aufhebung der hiesigen baupolizeilichen Lokal-Verordnung vom 28. Mai 1845, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach §. 56 der Erlaß ergänzender aus der Eigenthümlichkeit lokaler Verhältnisse entspringender Bestimmungen vorbehalten bleibt.

Thorn, den 3. August 1861.

Der Magistrat.

In dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns **Franz Nötzel** zu Kowalewo werden alle diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht, bis **zum 9. September cr.** einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, so wie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals auf

den 23. September cr.,
Vormittags **10** Uhr

vor dem Kommissar, Herrn Gerichts-Assessor **Dr. Maier** im Verhandlungszimmer des Gerichtsgebäudes zu erscheinen. Nach Abhaltung dieses Termins wird geeignetenfalls mit der Verhandlung über den Akkord verfahren werden.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften, oder zur Praxis bei uns berechtigten Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Wer dies unterläßt, kann einen Beschluß aus dem Grunde, weil er nicht vorgeladen worden, nicht anfechten.

Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwalte Justiz-Räthe **Rimpler, Förster, Kroll** und der Rechts-Anwalt **Simmel** zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Thorn, den 1. August 1861.

Königliches Kreis-Gericht.
1. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zur Austhuung sämmtlicher, zu dem Ausbau des Grundstücks Nro. 216 Neustadt erforderlichen Arbeiten resp. Lieferungen an einen Unternehmer haben wir auf

Dienstag den 13. August cr.
Nachmittags 3 Uhr

in unserem Sekretariat Licitations-Termin anberaumt.

Die Zeichnungen, Kosten-Anschläge und Licitations-Bedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

Thorn, den 9. August 1861.

Der Magistrat.

Großer Ausverkauf.

Der Umbau meines Geschäfts-Locals hat die Verlegung meines Waaren-Lagers nach dem Comtoir-Local zur Folge gehabt.

Bei der Translocirung der Waaren habe ich einen Theil derselben gesondert, welche ich zu bedeutend ermäßigten, jedoch

„festen Preisen"

verkaufe.

Thorn, im August 1861.

Moritz Meyer.

Bekanntmachung.

Zum Verkauf der bei dem Pfandleiher **Moritz Hirsch** hieselbst niedergelegten, seit wenigstens 6 Monaten verfallenen Pfänder, bestehend in Gold- und Silbersachen, verschiedenen Kleidungsstücken, Wäsche, Tischzeug, metallenen Geräthschaften 2c. haben wir einen Termin auf den

24. Oktober d. J.
Vormittags 9 Uhr

in der Wohnung des Pfandleihers **Moritz Hirsch** hierselbst Altstadt, Culmerstr. Nro. 333 vor dem Herrn Kanzlei-Direktor **Kozer** anberaumt, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Alle Diejenigen, welche bei vorbemerktem Pfandleiher Pfänder niedergelegt haben, die seit 6 Monaten und länger verfallen sind, werden aufgefordert, diese Pfänder noch vor dem Auktionstermine einzulösen, oder, wenn sie gegen die contrahirte Schuld gegründete Einwendungen zu haben vermeinen sollten, solche dem Gericht zur weitern Verfügung anzuzeigen, widrigenfalls mit dem Verkauf der Pfandstücke verfahren, aus dem einkommenden Kaufgelde der Pfandgläubiger wegen seiner in dem Pfandbuche eingetragenen Forderung befriedigt, der etwa verbleibende Ueberschuß an die Armen-Kasse abgeliefert und demnächst Niemand weiter mit seinen Einwendungen gegen die contrahirte Pfandschuld gehört werden wird.

Thorn, den 11. August 1861.

Königliches Kreis-Gericht.

Die Jagd auf Podgórzer Territorium wird **am 21. d. Mts.** Nachmittags 5 Uhr im hiesigen Geschäftszimmer verpachtet.

Podgórz, den 9. August 1861.

Der Magistrat.

Mittwoch, den 14. d. Mts.

Concert

**der Harz-Kapelle
im Garten des Herrn Schlesinger.**

Anfang 6 Uhr.
Entree $1\frac{1}{2}$ Sgr.

Im Verlage von **J. B. Lange** in Gnesen ist erschienen und von jetzt ab zu beziehen:

M. Dunin, Książka do Nabożeństwa

3. rechtmäßige Ausgabe.

Ausgabe für Frauen, ord. Papier 10 Sgr.
" " Männer " " 10 "
" " Frauen fein " 15 "
" " Männer " " 15 "

gegen baar. Wiederverkäufern $^{12}|_{13}$ pCt.

Eine **schwarze Emaille-Brosche** mit Goldröschen verziert ist am 11. d. Mts. verloren. Der ehrliche Finder erhält 1 Thlr. Belohnung Breitestraße No. 86.

Auf dem Gute Kelpin bei Kowalewo ist die Stelle eines Wirthschafts-Eleven sofort zu besetzen.

Eine möblirte Wohnung ist vom 1. September zu vermiethen Brückenstraße No. 23.

Den geehrten Herrschaften diene hiermit zur gefälligen Nachricht, daß ich hier eingetroffen und Aufträge im Gasthof **zur blauen Schürze** entgegen nehmen werde.

Müller,
Königl. preuß. concessionirter Kammerjäger a. Königsberg.

Pensionäre

wünscht aufzunehmen Wittwe **Rühl,**
Gerechtestr. Nro. 101.

Ein ordentlicher, des Lesens kundiger Mensch wird für mein Rollfuhrwerk gesucht **Julius Rosenthal.**

Junge Hühnerhunde,

ächte Race, verkauft

J. Arenz
Culmerstraße Nro. 318.

Ein Stück **Acker** und **Wiese** circa $12\frac{1}{2}$ Morgen, bin ich Willens auf 3 Jahre zu verpachten.

Mocker, den 12. August 1861.

Wittwe **Bayer.**



2 fast neue und 2 mehr gebrauchte noch gut erhaltene Droschken sind billig zu verkaufen bei *Julius Rosenthal* in Bromberg.

Meine Wohnung ist jetzt Schuhmacher-Straße beim Bäckermeister Herrn Bähr.

S. Mautner,
Commissionär und Güterbestätiger.

Eine kleine Wohnung wird gesucht. Näheres Neust. Markt Nr. 142, 1 Treppe hoch.

Eine möbl. Wohnung mit auch ohne Pferdestall ist Neust. Markt 231 v. 1. Okt. zu vermth.

Börsen Depesche

vom 12. August 1861

Danzig aufgegeben 3 Uhr 42 Min. } Nachmittags.
Thorn angekommen 4 Uhr 14 Min. }

Danzig:

Weizen Matt, wenig Kauflust, 160 Last Umsatz.
Roggen Stille.

Berlin:

		Letzter.
Roggen Flau.		
loco	$45\frac{3}{4}$	46
August	$45\frac{1}{4}$	$45\frac{3}{4}$
Herbst	$45\frac{3}{8}$	46
Spiritus, loco	$20\frac{1}{2}$	$20\frac{2}{3}$
Rüböl, Herbst	$12\frac{5}{24}$	$12\frac{1}{6}$
Staatsschuldscheine	$90\frac{1}{8}$	$90\frac{1}{8}$
5% Anleihe	108	108
$3\frac{1}{2}$% Westpr. Pfdbr.	87	87
Nationale	$58\frac{1}{2}$	$58\frac{3}{4}$
Poln. Banknoten	$85\frac{1}{4}$	$85\frac{1}{2}$

Amtliche Tages-Notizen.

Den 10. August. Temp. W. 12 Gr. Luftdr. 27 Z. 7 Str. Wasserst. 2 Z. unter 0

Den 11. August. Temp. W. 12 Gr. Luftdr. 28 Z. Wasserst. 4 Z. unter 0

Den 12. August. Temp. W. 15 Gr. Luftdr. 28 Z. Wasserst. 3 Z. unter 0